

Konzept begleitete Besuche und begleitete Übergaben

Inhaltsverzeichnis

Konzept begleitete Besuche und begleitete Übergaben	1
1 Begleitete Besuche	2
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Ablauf und Durchführung	2
4 Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit	2
5 Auskünfte gegenüber Dritten	3
6 Die Finanzierung	3
7 Ausschlusskriterien	3
8 Evaluation und Qualitätssicherung	3

1 Begleitete Besuche

Die Begleiteten Besuche sowie die begleiteten Übergaben sind für Kinder vorgesehen, deren Eltern sich getrennt haben oder bereits geschieden sind. Es gibt Familiensituationen, in denen Konflikte und Probleme das Besuchsrecht verhindern oder die Kindesübergabe eine Herausforderung darstellt. Das Kind soll aber auch in Trennungs- oder Scheidungssituationen regelmässig Kontakt zu beiden Elternteilen haben, sofern das Kindeswohl gewährleistet ist. Hierzu bieten Begleitete Besuche Kindern die Möglichkeit, den von der Familie getrenntlebenden Elternteil in einem geschützten Rahmen zu treffen.

Begleitete Besuche werden meistens vom Gericht oder der KESB angeordnet. Wenn keine behördliche Anordnung besteht, können Eltern sich zusammen mit einer Fachperson bei uns anmelden. Die Zusammenarbeit mit einer Fachperson ist für uns zwingend.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen begleiteter Besuchsangebote lassen sich aus der UNO-Kinderrechtskonvention und dem ZGB ableiten.

3 Ablauf und Durchführung

Die zuweisende Stelle richtet Ihre Anfrage an die Fachstelle Sozialpädagogik und erhält einen Anmeldebogen, den sie ausgefüllt an die Fachstelle Sozialpädagogik zurücksendet. Nach Eingang der Anmeldung findet ein Kontaktgespräch mit der zuweisenden Stelle, den Eltern sowie Mitarbeitende des Begleitteams Papilio statt. Im Gespräch werden gemeinsam verbindliche Abmachungen ausgearbeitet. Die zuweisende Stelle trifft bereits vorab individuelle Abmachungen mit den Eltern und regelt die Übergaben.

Ein professionelles Begleitteam achtet darauf, dass der Besuch kindgerecht verläuft und die Abmachungen eingehalten werden. Die Eltern erhalten Unterstützung in der Einhaltung der Abmachungen. Der besuchende Elternteil trägt die Verantwortung für das Kind. Die Besuche finden in den geschützten und kinderfreundlichen Räumlichkeiten und auf dem Areal Papilio statt. Die Fachstelle Sozialpädagogik legt die Besuchszeiten fest. Sie richtet sich nach den betrieblichen Möglichkeiten.

4 Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit

Die Beteiligten sind bereit, mit Papilio zusammenzuarbeiten und die vereinbarten Besuche zugunsten der Kinder vorzunehmen. Die Eltern müssen die vereinbarten Termine einhalten. Die auftraggebende Instanz informiert vorgängig das Klienten- oder Helfersystem über die Zusammenarbeit mit Papilio und prüft die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Wenn die Ressourcen einer Familie so schwach sind, dass die Begleiteten Besuche nicht genügen, um das Kindeswohl zu gewährleisten, müssen zusätzliche oder andere Massnahmen getroffen werden.

5 Auskünfte gegenüber Dritten

Was in den Begleiteten Besuche geschieht ist vertraulich. Das Begleitteam verhält sich gegenüber weiteren Familienmitgliedern und Aussenstehenden neutral. Die zuweisende Stelle wird informiert, ob die angemeldeten Personen die vereinbarten Besuchszeiten wahrnehmen. Wenn sich die Besuchenden nicht an die Abmachungen halten, wird die zuweisende Stelle informiert. Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung oder wenn der Schutz des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, werden die Besuche abgebrochen. Die zuweisende Stelle sowie die Eltern werden über den Abbruch schriftlich benachrichtigt.

Falls ein Bericht benötigt wird, bedarf dies eines zusätzlichen Antrags an die Fachstelle Sozialpädagogik. Die Eltern werden darüber informiert.

6 Die Finanzierung

Papilio verlangt für ihre Dienstleistungen von der auftraggebenden Behör-de/Fachstelle vorgängig eine Kostengutsprache. Bei der Anmeldung wird unser Kosten-reglement beigelegt. Die Kosten richten sich nach dem Tarif der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Terminabsagen seitens der Familien (weniger als 48 Std. vor dem Einsatz) werden mit 2 Stunden verrechnet.

7 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien für die Begleiteten Besuche sind

- Bestehung einer Gefahr der Retraumatisierung von Kindern durch den Kontakt zu den Eltern
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft und -möglichkeiten der Erziehungsberechtigten, sowie nicht Einhaltung individueller Vereinbarungen oder der Hausordnung.
- Gewalt in der Familie, Abhängigkeit/Sucht, Suizidalität, extreme Paarkonflikte

8 Evaluation und Qualitätssicherung

Abgeschlossene Begleitete Besuche werden mit standardisierten Fragebögen ausgewertet. Familien und Auftraggebende werden dabei separat befragt.